

des Fürstenthums Halberstadt aufhielten, ein Viertel ihrer Pfründe abzugeben hätten, wovon ein Drittel das Capitel, zwei das Invalidenhaus haben sollte¹.

Nach dem Westfälischen Frieden sollte allerdings ein Theil der Canoniker katholisch sein, im Verhältniß vom 1. Jan. 1624, aber die Interpretation war zweifelhaft, je nachdem man nur die *residentes* oder alle rechnete. Von den 12 Mitgliedern des Capitels waren 1624 der Decan und 4 Canoniker evangelisch, 6 katholisch, (von denen jedoch nur einer *residens* war), bei einem (Johann Böttcher) war es zweifelhaft, die Katholiken behaupteten, er habe zwar evangelisch communiciert, sei aber katholisch gestorben. Allmählich gingen aber die katholischen Stellen von selbst ein, weil sich niemand mehr dazu fand, seit 1749 waren alle Stellen *de facto* mit Evangelischen besetzt, obwohl die Rechte der Katholiken *de jure* anerkannt wurden².

Regel blieb, dass ein *can. major* das canonische Alter von 24 Jahren hatte, ein Geburtszeugnis über die Ehe der Eltern und Grosseltern (adelige Geburt war niemals verlangt worden) und ein Zeugnis über das *triennium academicum* beibrachte: auch musste er ein sog. Klosterjahr halten, für das er sich jedoch in Geld mit dem Capitel abfinden konnte. Dass der König für einzelne Fälle von dieser Regel dispensieren konnte, ist schon erwähnt: so verlieh z. B. Friedrich Wilhelm I. seinem Kammerdiener Joh. Fr. Abt als Precisten d. h. *jure primarum precum* die durch den Tod des Can. Heinr. Ludw. Schlitte vacante Pfründe und entband ihn ausdrücklich vom *studium triennale*, dem *testimonium nativitatis* und der Residenz³. Als 1727 der Decan Gottfried Pott starb, verlieh der König Decanat und Präbende dem General-Major Grafen A. G. von Dönhoff, gestattete aber dem Capitel, sich mit ihm zu vergleichen, er wolle, wenn das Capitel dem Providierten 6000 Thaler bezahle, den von ihm an seine Stelle gewählten bestätigen⁴: auch dieser hätte wol kein Zeugnis über akademisches Studium beibringen können. Als 3. Beispiel führe ich an, dass Friedrich II. dem Sohne des Finanzrath Ludw. Martin Kahle in Berlin, Karl Friedr. Phil., die durch den Tod des Senior Zeckwer († Sept. 1769) erledigte Major-Präbende am 12. Nov. 1769 verlieh und ihn *ab aetate canonica et studio triennali* dispensierte: der Vater verzichtete Namens seines

¹ 1706 Dez. 24. ² 1694 Apr. 29 wurde zwischen den evangelischen und katholischen Canonikern ein Vergleich abgeschlossen. Danach sollte der hohe Chor nur zu den *missae canonicae* gebraucht werden, der Gemeinde jedoch das h. Abendmahl darin verstattet sein; die *horae canonicae* sollten nicht anders gehalten werden als im Dom und zu U. L. Frauen: die Katholiken haben ausser den *horis canonicis* freie Religionsübung in der Kirche bei den übrigen Altären und den beiden Citeren rechts und links auf dem Chor und vor dem Altar in der Annen-Capelle: die Vicare haben die Horen wie im Dom zu besuchen: könne nachgewiesen werden, dass am 1. Jan. 1624 mehr als ein katholischer Canonicus hier residirt habe, so solle es in Zukunft auch so gehalten werden. ³ 1716 Febr. 27, Abt resignierte d. h. verkaufte die Stelle schon 1717 für c. 3500 Thlr. an Chr. Jac. Mylius. ⁴ 1727 Dez. 5 — 1728 Apr. 6 quittierte Graf Dönhoff dem Capitel über diese 6000 Thlr.